

BStU



Zentralarchiv

MfS - BdL / Dok,

Nr. 003706

1. Exemplar

101499

12182

MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRATISCHEN REPUBLIK
MINISTERIUM FÜR STAATSSICHERHEIT
Der Minister

Berlin, den 11. Februar 1982

BSM
000000

Vertraulichkeitsangelegenheit

008

6/82

MfS

779

Bl./ 1 bis 4

Dienstseinheiten
Leiter

Das Treffen des Generalsekretärs des ZK der SED und Vorsitzenden des Staatsrates der DDR, Gen. Erich Honecker, mit dem Bundeskanzler der BRD, Helmut Schmidt, hat nachdrücklich die konsequente, auf die Festigung des Friedens und die internationale Sicherheit ausgerichtete Politik der Partei- und Staatsführung. Es wurde ein wichtiger Beitrag zur Entwicklung normaler Beziehungen zwischen der DDR und der BRD auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz sowie für die Gesundung des internationalen Klimas im Interesse der Friedenssicherung geleistet.

Zur weiteren Unterstützung und Untermauerung dieses Prozesses der Normalisierung der staatlichen Beziehungen auf völkerrechtlicher Grundlage wurden zentrale Entscheidungen getroffen, deren Durchsetzung mit wirksamen politisch-operativen Maßnahmen zu sichern ist.

1. Mit Wirkung vom 1. März 1982 treten Regelungen über neue bzw. erweiterte Möglichkeiten für Reisen von Bürgern der DDR in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin in Kraft.

1.1. Anträge auf Reisen in dringenden Familienangelegenheiten nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin können wie bisher gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75, Anlage 1, Ziffer 3.1., Buchstabe b, durch Bürger der DDR gestellt werden, wenn sie

Größen, n,

EX

Minister (auch Halbgeschwister)

den nichtsozialistischen Staaten bzw. in Westberlin wohnhaft sind bzw. Verwandten sind.

Anträge auf Reisen in dringenden Familienangelegenheiten können gestellt werden bei Vorliegen

Ziffer 1 a.K.

- neu festgelegter Antragsgründe:

60., 65., 70., 75. und jeder weitere Geburtstag,

Jugendweihe, Konfirmation und Erstkommunion;

- erweiterter Antragsgründe (erweiterte Auslegung bisheriger Antragsgründe):

Geburten, auch einen Monat vor dem voraussichtlichen Geburtstermin (zu Betreuungszwecken) oder bis zu drei Monaten nach der Geburt sowie bis zu sechs Monaten nach der Geburt zur Kindtaufe, wobei vom Verwandtschaftsverhältnis zum Neugeborenen auszugehen ist (bisher nur eine Reise bis zu einem Monat nach der Geburt),

Eheschließungen sowie kirchliche Trauungen, auch wenn bereits eine Ausreise zur standesamtlichen Eheschließung erfolgte (bisher nur standesamtliche Eheschließung),

25-, 50-, 60-, 65- und 70jährige Ehejubiläen sowie kirchliche Ehejubiläen, auch wenn bereits eine Ausreise zum Jubiläum der standesamtlichen Eheschließung erfolgte (bisher nur Jubiläen der standesamtlichen Eheschließung),

Sterbefälle bis zu drei Monaten nach dem Tod des Verwandten, auch zur Urnenbeisetzung innerhalb dieser Frist, wenn bereits eine Ausreise anlässlich des Sterbefalles erfolgte (bisher nur eine Reise bis zu einem Monat nach dem Sterbetag);

- des bisherigen Antragsgrundes:

lebensgefährliche Erkrankungen.

1.3. Für Bürger der DDR, die politisch absolut zuverlässig sind, bei denen eine feste Bindung an die DDR gegeben ist und die die Gewähr dafür bieten, daß sie die DDR in der BRD bzw. in Westberlin würdig vertreten, bleiben die in der 1. Ergänzung zur Dienst-anweisung Nr. 4/75 festgelegten, über die unter Ziffer 1.2. dieses Schreibens hinausgehenden Möglichkeiten für Reisen in dringenden Familienangelegenheiten nach der BRD und Westberlin bestehen.

Demzufolge kann bei diesen Personen

- bei Anträgen anlässlich der Geburt das Verwandtschaftsverhältnis auf die Eltern des Neugeborenen (bei unehelichen Geburten auf die Mutter) bezogen werden (Ziffer 1.1. der 1. Ergänzung zur Dienst-anweisung Nr. 4/75),
- in bestimmten Fällen die Ausreise von Geheimnistägern genehmigt werden (Ziffer 1.4. der 1. Ergänzung zur Dienst-anweisung Nr. 4/75),
- unter bestimmten Voraussetzungen die Reise zu Kindern genehmigt werden, die in der Zeit vom 13. 8. 1961 bis 31. 12. 1971 die DDR ungesetzlich verlassen haben (Ziffer 1.5. der 1. Ergänzung zur Dienst-anweisung Nr. 4/75),

- die gemeinsame Reise von Ehepaaren genehmigt werden (Ziffer 1.7. der 1. Ergänzung zur Dienstanweisung Nr. 4/75),
- nach Vollendung des 55. Lebensjahres (weiblich) bzw. des 60. Lebensjahres (männlich) die Reise zu den festgelegten Verwandten ohne Vorliegen besonderer Gründe genehmigt werden (Ziffer 3 der 1. Ergänzung zur Dienstanweisung Nr. 4/75).

Die hierzu festgelegten besonderen Prüfungs- und Verfahrensregelungen bleiben ebenfalls bestehen.

1.4. Zum Nachweis der Gründe für Anträge auf Reisen in dringenden Familienangelegenheiten sind wie bisher entsprechende Urkunden bzw. Bestätigungen gemäß der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75, Anlage 1, Ziffer 3.2., erforderlich. Dementsprechend sind bei den neu festgelegten sowie den erweiterten Antragsgründen (Geburtstage, Jugendweihen, Konfirmationen, Erstkommunionen, kirchliche Trauungen und kirchliche Ehejubiläen) durch staatliche Organe bestätigte Dokumente vorzulegen. In Ausnahmefällen können Bescheinigungen von Jugendweiheausschüssen und Pfarrämtern bei Jugendweihen, Konfirmationen, Erstkommunionen, kirchlichen Trauungen und kirchlichen Ehejubiläen anerkannt werden, auch wenn keine Bestätigungen durch staatliche Organe vorgelegt werden können.

1.5. Anträge auf Reisen in dringenden Familienangelegenheiten sind wie bisher abzulehnen, wenn die in der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 4/75, Anlage 1, Ziffer 1. und 3.3., genannten Ablehnungsgründe vorliegen.

1.6. Durch die Festlegung neuer bzw. erweiterter Antragsgründe wird die Anzahl der Antragsteller - darunter auch der Anteil von Personen unter 50 Jahren - und der Anträge auf Reisen in dringenden Familienangelegenheiten erheblich ansteigen. Viele Bürger der DDR erhalten somit auch die Möglichkeit oftmaliger Ausreisen.

Für die operativen Diensteinheiten des MfS ergibt sich damit eine erhöhte Verantwortung für die Durchführung der Sicherheitsüberprüfungen und die Wahrnehmung des Einspruchsrechtes gegenüber den für die Entscheidung der Anträge zuständigen Dienststellen der DVP. Jeglicher Mißbrauch dieser Ausreisemöglichkeiten, insbesondere für das ungesetzliche Verlassen der DDR, für geheimdienstliche und andere feindlich-negative Aktivitäten, ist konsequent zu unterbinden.

Die in der Dienstanweisung Nr. 4/75 angewiesenen Aufgaben zur politisch-operativen Sicherung der Reisen in dringenden Familienangelegenheiten sind unter Beachtung der neuen bzw. erweiterten Reisemöglichkeiten konsequent und mit hohem politischen Verantwortungsbewußtsein durchzusetzen.

Im Rahmen des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens ist durch qualifizierte Sicherheitsüberprüfungen zu dem Antragsteller die Frage "Wer ist wer?" umfassend und gründlich zu klären. Auf dieser Grundlage sind begründete Entscheidungen zu treffen.

Die Aufklärung ist verstärkt auszurichten auf die

- Feststellung der tatsächlichen politischen Einstellung,
- Feststellung des Charakters der Verbindung zu dem zu besuchenden Verwandten,
- Ausprägung der politisch-ideologischen Bindung an die gesellschaftlichen Verhältnisse in der DDR sowie der Bindungen an die Familie, an Verwandte und Freunde, an das Arbeitskollektiv sowie an ideelle und materielle Werte in der DDR,
- Prüfung des Vorhandenseins von Guthaben oder anderen materiellen Werten bzw. zu erwartender Zuwendungen oder Erbschaften im Ausland,
- Feststellung von Hinweisen auf Übersiedlungsabsichten, Absichten des ungesetzlichen Verlassens der DDR sowie auf Konfliktsituationen und mögliche negative Einflüsse durch feindlich-negative Kräfte,
- Prüfung des Vorliegens solcher Persönlichkeitsmerkmale, die den Schluß zulassen, daß feindlich-negativen Beeinflussungsversuchen beim Aufenthalt in nichtsozialistischen Staaten bzw. in Westberlin widerstanden wird,
- mögliche Veränderung von Verhaltensweisen nach der Rückkehr von vorangegangenen Reisen nach nichtsozialistischen Staaten und Westberlin.

Die für die Arbeitsstellen der Antragsteller objektmäßig zuständigen operativen Dienststeinheiten haben die Kreisdienststellen, die das Einspruchsrecht wahrzunehmen haben, wirksam zu unterstützen durch

- zielstrebige Nutzung ihrer inoffiziellen Kräfte und offiziellen Möglichkeiten zur Aufklärung der Antragsteller,
- Einflußnahme auf die staatlichen Leiter der betreffenden Betriebe und Einrichtungen, daß diese ihre Zustimmung zur beantragten Reise stärker von sicherheitspolitischen Gesichtspunkten abhängig machen.

Im politisch-operativen Zusammenwirken mit der DVP ist verstärkt darauf Einfluß zu nehmen, daß

- die Antragsgespräche weiter qualifiziert, insbesondere mehr Informationen zur politischen Einstellung, zu den Motiven der Reise, zur Verwandtschaft und zu den Verbindungen sowie zu den Bindungen an die DDR erarbeitet werden,
- die Aufklärungshandlungen gründlich erfolgen und Widersprüche eindeutig geklärt werden, bei Erfordernis auch durch ein weiteres Antragsgespräch,

BSU

VVS MFS 0008 - 6/82

0500005

- die Zusammenarbeit der DVP mit den staatlichen Leitern verbessert wird und deren Entscheidungen nicht kritiklos hingenommen werden,
- Erkenntnisse und Festlegungen zur Qualifizierung des Antrags-, Prüfungs- und Entscheidungsverfahrens differenziert und konkret durch die Verantwortlichen umgesetzt und erkannte Mängel konsequent beseitigt werden,
- über Personen, bei denen sich nach der Rückkehr in die DDR Hinweise auf das Wirken feindlich-negativer Einflüsse zeigen, volkspolizeiliche Kontrollmaßnahmen eingeleitet werden.

2. Die organisierte Jugendtouristik zwischen der DDR und der BRD wird auf der Basis der Gegenseitigkeit erweitert. Dadurch kommt es zum zahlenmäßigen Ansteigen der zu entsendenden und aufzunehmenden jugendlichen Touristen und zu erhöhten Sicherheitserfordernissen.

Die Organisation und Durchführung derartiger Jugendtouristenreisen in die BRD sowie auch in andere nichtsozialistische Staaten erfolgt auf der Grundlage entsprechender jährlicher Beschlüsse des Sekretariats des Zentralrates der FDJ und obliegt dem Jugendreisebüro der FDJ "Jugendtourist".

Die politisch-operative Sicherung derartiger Reisen hat wie bisher auf der Grundlage der Festlegungen der Dienstanweisung Nr. 4/75, insbesondere der Ziffer 4, sowie der Schreiben meines Stellvertreters, Gen. Generalleutnant Mittag, vom 12. 5. 1976 und vom 5. 6. 1978 zu erfolgen.

Im engen politisch-operativen Zusammenwirken mit den Kreisleitungen der FDJ ist darauf Einfluß zu nehmen, daß die Auswahl und Bestätigung von vorgesehenen Teilnehmern an Jugendtouristenreisen konsequent auf der Grundlage des Beschlusses des Sekretariats des Zentralrates der FDJ vom 10. 12. 1976 (FDJ VVS 82/76) erfolgt.

Im Ergebnis durchgeführter Sicherheitsüberprüfungen ist der vorgesehenen Reise bei Vorliegen politisch-operativer Ablehnungsgründe gegenüber der zuständigen FDJ-Kreisleitung nicht zuzustimmen.

Die Abteilungen XX haben in Abstimmung mit den Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen zu sichern, daß nur solche Teilnehmer von den Sekretariaten der jeweiligen Bezirksleitungen der FDJ bestätigt werden, zu denen die zuständigen operativen Dienst-einheiten ihre Zustimmung gegeben haben. Die bestätigten Teilnehmer sind den zuständigen Abteilungen VI der Bezirksverwaltungen mitzuteilen.

Es ist zu sichern, daß in den Touristengruppen qualifizierte IM und GMS zum Einsatz kommen.

3. Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin haben bei Einreisen zum Aufenthalt in die DDR bis zu 3 Tagen (bisher 2 Tage) den verbindlichen Mindestumtausch an der Grenzübergangsstelle vorzunehmen, über welche die Einreise erfolgt.

Die Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht wird für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin von bisher 2 auf 3 Tage erweitert.

Die Befreiung von der polizeilichen Meldepflicht gilt nicht für die nach § 15 der Meldeordnung erforderliche Eintragung in das Hausbuch und die nach §§ 17 - 19 der Meldeordnung zu erfüllende Meldepflicht.

Diese Festlegungen bedeuten eine Erweiterung der entsprechenden Regelungen in der 1. Durchführungsbestimmung zur Dienstanweisung Nr. 3/75, Anlage 1.

4. Für Reisen in die Bezirke der DDR und für längerfristige Aufenthalte in der Hauptstadt Berlin können die für Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin zugelassenen Grenzübergangsstellen der Hauptstadt der DDR, Berlin, bereits ab 00.00 Uhr zur Einreise genutzt werden.

An den betreffenden Grenzübergangsstellen sind dazu die entsprechenden Voraussetzungen zu schaffen.

Der Leiter der Hauptabteilung VI hat die erforderlichen Maßnahmen anzuweisen.

5. In die DDR einreisende Personen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der DDR bestimmt sind, im Gesamtwert bis 1 000,- Mark der DDR genehmigungs- und gebührenfrei einführen.

Bei Kurzreisen bis zu 5 Tagen dürfen Gegenstände, die zum Verbleib in der DDR bestimmt sind, im Gesamtwert bis zu 200,- Mark der DDR je Tag genehmigungs- und gebührenfrei eingeführt werden.

Diese Neuregelung stellt eine Verdoppelung der bisher geltenden Genehmigungsfreigrenzen dar.

6. Es wird eine großzügigere Mitnahme von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen gestattet.

Ausgenommen davon sind auch künftig Druckerzeugnisse, wenn

- deren Inhalt gegen die Erhaltung des Friedens gerichtet ist oder andere Hetze enthält,
- es sich um Schund- und Schmutzliteratur, Adressenverzeichnisse, Kalender, Almanache und Jahrbücher handelt,
- es sich um periodisch erscheinende Presseerzeugnisse handelt, die nicht in der Postzeitungsliste der DDR enthalten sind,

- ihre Einfuhr in anderer Weise den Interessen des sozialistischen Staates und seiner Bürger widerspricht.

Diese Regelung befindet sich in voller Obereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen der DDR. Sie enthält den notwendigen Spielraum, um die Einfuhr von Literatur und sonstigen Druckerzeugnissen entsprechend den jeweiligen konkreten Erfordernissen und Möglichkeiten zu gestatten bzw. zu unterbinden.

Die vorgenannten Maßnahmen treten ebenfalls mit Wirkung vom 15. 2. 1982 in Kraft.

Milky
Armeegeneral

